Rechtlicher Hinweis:

Die dargestellten Dokumente dienen zu Informationszwecken und sind kein amtlicher Nachweis!
Planungsrechtliche Auskünfte können nur auf Grundlage der Originale erteilt werden.
Die Daten werden mit der zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben erforderlichen Sorgfalt geführt.
Es wird jedoch keine Gewähr für die Vollständigkeit und Richtigkeit dieser Daten übernommen. Festgestellte Datenfehler sollten möglichst dem Amt für Stadtplanung und Wohnen mitgeteilt werden.

Die Weitergabe der Daten oder eines daraus erstellten Produktes bzw. die Einspeisung in Informationsnetze bedarf einer gesonderten Genehmigung.

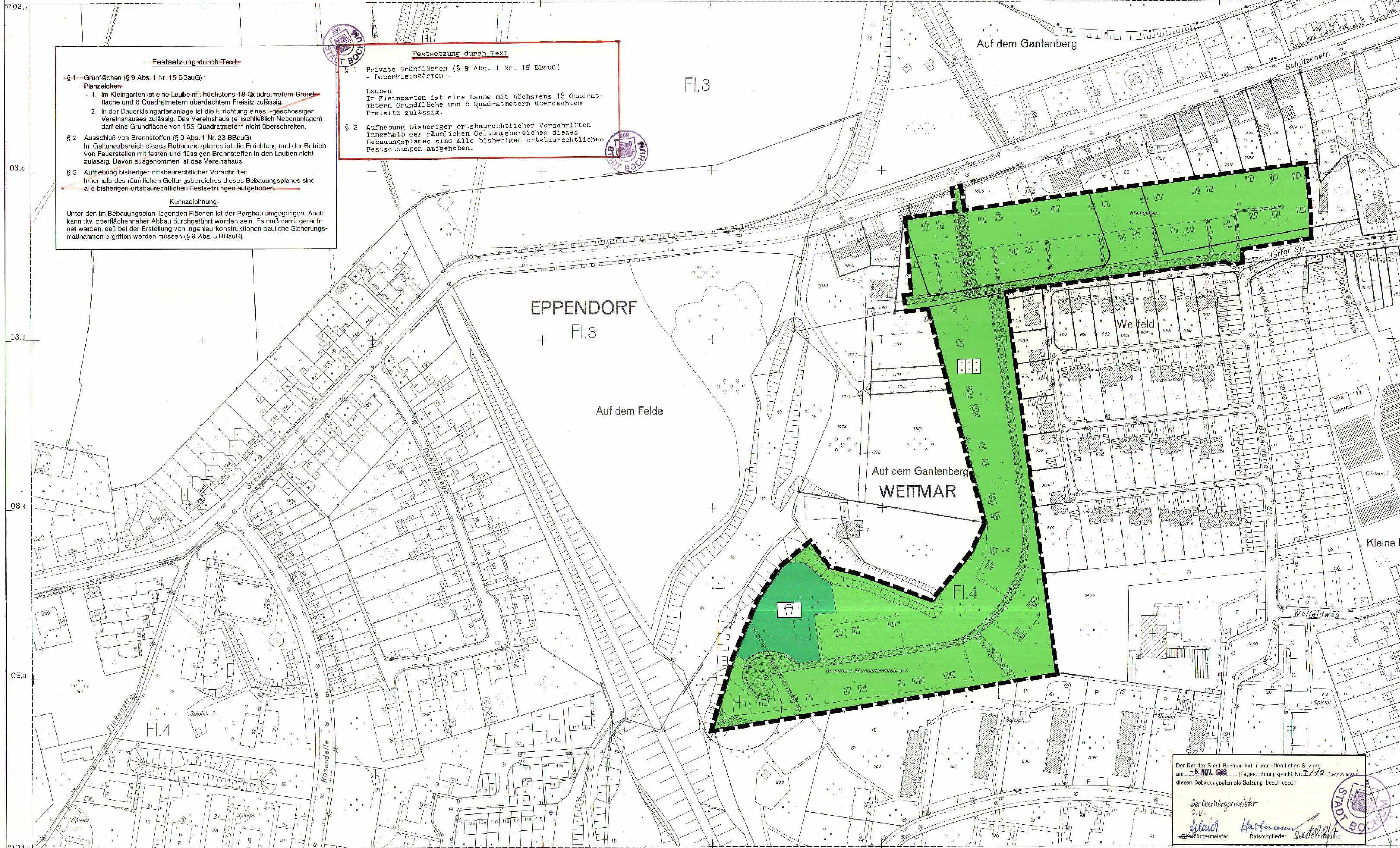

~~Festsetzung durch Text~~

~~§ 1 Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)~~
~~Planzeichen~~
~~1. Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 18 Quadratmetern Grundfläche und 6 Quadratmetern überdachtem Freisitz zulässig.~~
2. In der Dauerkleingartenanlage ist die Errichtung eines I-geschossigen Vereinshauses zulässig. Das Vereinshaus (einschließlich Nebenanlagen) darf eine Grundfläche von 153 Quadratmetern nicht überschreiten.

§ 2 Ausschluß von Brennstoffen (§ 9 Abs. 1 Nr. 23 BBauG)
Im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist die Errichtung und der Betrieb von Feuerstellen mit festen und flüssigen Brennstoffen in den Lauben nicht zulässig. Davon ausgenommen ist das Vereinshaus.

§ 3 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
~~Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.~~

Kennzeichnung

Unter den im Bebauungsplan liegenden Flächen ist der Bergbau umgegangen. Auch kann tlw. oberflächennaher Abbau durchgeführt worden sein. Es muß damit gerechnet werden, daß bei der Erstellung von Ingenieurkonstruktionen bauliche Sicherungsmaßnahmen ergriffen werden müssen (§ 9 Abs. 5 BBauG).

Festsetzung durch Text

§ 1 Private Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Dauerkleingärten -

Lauben
Im Kleingarten ist eine Laube mit höchstens 18 Quadratmetern Grundfläche und 6 Quadratmetern überdachtem Freisitz zulässig.

§ 2 Aufhebung bisheriger ortsbaurechtlicher Vorschriften
Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes sind alle bisherigen ortsbaurechtlichen Festsetzungen aufgehoben.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am -5. NOV. 1986 (Tagesordnungspunkt Nr. I/12) erneut diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.

Der Oberbürgermeister
i.V.
Oberbürgermeister — Ratsmitglieder — Schriftführer

Die Eintragungen in roter Farbe erfolgten auf Grund des Ratsbeschlusses vom -5. NOV. 1986 zu Punkt I/12 der Tagesordnung - öffentlicher Teil - (teilweise Änderungsplan Nr. 1) zum Bebauungsplan Nr. 590.
Bochum, den -3. NOV. 1986
Der Oberstadtdirektor
I.A.

5.1984

Stadt Bochum

Bebauungsplan Nr. 590

Dauerkleingartenanlage
„Brantroper Kleingartengemeinschaft"
südlich der Schützenstraße und westlich der Bärendorfer Straße

Grundrißplan Blatt — Maßstab 1:1000

Der Bebauungsplan besteht ~~aus der Begründung und~~ aus dieser Grundrißplan ~~(en)~~ Blatt und einem Änderungsplan Nr. 1 ~~Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.~~
Bochum, den 25. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Für die Erarbeitung des Planentwurfs
Bochum, den 25. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.V. / I.A.
Baudezernent — Leiter des Planungsamtes

ZEICHENERKLÄRUNG

Festsetzungen nach § 2 Abs. 8 und § 9 BBauG und der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981 BGBl. I, S. 833

Art der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 1 bis 11 BauNVO)
- WR Reine Wohngebiete (§ 3 BauNVO)
- WA Allgemeine Wohngebiete (§ 4 BauNVO)
- WB Besondere Wohngebiete (§ 4a BauNVO)
- MI Mischgebiete (§ 6 BauNVO)
- MK Kerngebiete (§ 7 BauNVO)
- GE Gewerbegebiete (§ 8 BauNVO)
- GI Industriegebiete (§ 9 BauNVO)
- SO Sonstige Sondergebiete (§ 11 BauNVO)

Farbvollton = überbaubare Grundstücksflächen

Maß der baulichen Nutzung (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 16 bis 21 BauNVO)
- (0,7) GFZ = Geschoßflächenzahl
- [3,0] BMZ = Baumassenzahl
- 0,4 GRZ = Grundflächenzahl

Zahl der Vollgeschosse
- III als Höchstgrenze
- III - IV als Mindest- und Höchstgrenze
- (III) zwingend

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§ 2 Nr. 8, § 9 Abs. 1 Nr. 1 BBauG i.V. mit §§ 22 und 23 BauNVO)
- o offene Bauweise
- E nur Einzelhäuser zulässig
- D nur Doppelhäuser zulässig
- H nur Hausgruppen zulässig
- ED nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- g geschlossene Bauweise
- Baulinie
- Baugrenze

Flächen für den Gemeinbedarf (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BBauG)
- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen

Verkehrsflächen und Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)
- Straßenverkehrsflächen (öffentlich)
- Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung
- Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung (öffentlich)
- Verkehrsberuhigte Zone
- P Öffentliche Parkflächen
- Fußgängerbereich

Flächen für die Versorgung und die Entsorgung (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 und 14 BBauG)
- Flächen für Versorgungsanlagen, für die Verwertung oder Beseitigung von Abwasser und festen Abfallstoffen sowie Ablagerungen
- Elektrizität
- Umformerstation
- Wasser
- Wasserbehälter
- Abwasser
- Abfall

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 BBauG)
- oberirdisch
- unterirdisch

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BBauG)
- Grünflächen (öffentlich)
- Grünflächen (privat)
- Dauerkleingärten
- Spielplatz

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 9 Abs. 1 Nr. 16 und Abs. 6 BBauG)
- Wasserflächen
- Hochwasserrückhaltebecken
- Schutzgebiet für Grund- und Quellwassergewinnung

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 17 BBauG)
- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

Flächen für die Landwirtschaft und für die Forstwirtschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 18 BBauG)
- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für die Forstwirtschaft

Sonstige Festsetzungen
- Mit Gehrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zugunsten der Anlieger zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der VEW zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Mit Leitungsrechten zugunsten der Allgemeinheit - Stadt Bochum - zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BBauG)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und 22 BBauG)
- St Stellplätze
- Ga Garagen
- TGa Tiefgaragen
- GSt Gemeinschaftsstellplätze
- GGa Gemeinschaftsgaragen
- GTGa Gemeinschaftstiefgaragen
- Zuordnung der Gemeinschaftsanlagen zur Benutzergruppe
- Umgrenzung der Flächen die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 10 und Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes (§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BBauG)
- Lärmschutzwall
- Schallschutzwand

Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstaben a) und b) BBauG)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern
- Anpflanzung von Einzelbäumen
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und Gewässern
- Bindung für die Erhaltung von Einzelbäumen

Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind (§ 9 Abs. 1 Nr. 26 und Abs. 6 BBauG)
- Aufschüttung
- Abgrabung
- Stützmauer

- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z.B. von Baugebieten oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes (§ 1 Abs. 4 und § 16 Abs. 5 BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BBauG)
- 1. 2. usw. siehe Festsetzung durch Text
- Weitere Unterbauungen und Neuanpflanzungen von Bäumen verboten; eine gärtnerische Nutzung ist möglich

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BBauG)
- Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechts
- Landschaftsschutzgebiet
- Flächen für Bahnanlagen
- Richtfunkstrecke der Deutschen Bundespost mit Schutzstreifen

Örtliche Bauvorschriften (§ 103 BauONW)
- 38° Dachneigung
- SD Satteldach
- First- oder Gebäuderichtung
- FD Flachdach

Bemerkung:
Die in dem Bebauungsplan für die Darstellung des Bestands verwendeten Signaturen entsprechen, soweit nicht aufgeführt, der Zeichenvorschriften für Katasterkarten und Vermessungsrisse in Nordrhein-Westfalen v. 1. Juli 1984

Bestandsangaben
- Wohn- und Geschäftsgebäude
- Neben- und gewerbliche Gebäude
- Öffentliche Gebäude
- Geschoßzahl
- Firstrichtung

Sonstige Darstellungen
- vorgeschlagene Aufteilungen und Gebäudeumrisse

Nutzungsschablone

Baugebiet	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl	Geschoßflächenzahl
Baumassenzahl	Bauweise
Dachform Dachneigung	Festsetzung durch Text

Übersicht Maßstab 1:15000

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung vom 30. Juli 1981. Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.
Bochum, den 25. SEP. 1984
Der Oberstadtdirektor
Verm.- und Katasteramt
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 23. AUG. 1984 (Tagesordnungspunkt Nr. I/19) den Aufstellungsbeschluß für den Bebauungsplan gefaßt. Der Aufstellungsbeschluß ist am 17. SEP. 1984 ortsüblich bekanntgemacht worden.
Bochum, den 19. DEZ. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.

~~Die Beteiligung der Bürger gemäß § 2a Abs. 2 BBauG ist in der Zeit vom ... bis ... durchgeführt worden. Am ... fand eine Bürgerversammlung statt. Bochum, den ... Der Oberstadtdirektor I.A.~~

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am 23. AUG. 1984 (Tagesordnungspunkt Nr. I/19) die öffentliche Auslegung des Entwurfs zum Bebauungsplan beschlossen.
Bochum, den 19. DEZ. 1985
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Dieser Bebauungsplanentwurf ist mit der Begründung am 17. SEP. 1984 öffentlich bekanntgemacht worden und hat gemäß § 2a Abs. 6 BBauG in der Zeit vom -1. OKT. 1984 bis -2. NOV. 1984 einschließlich, öffentlich ausgelegen.
Die durch diesen Bebauungsplanentwurf aufzuhebenden oder zu ändernden Bebauungspläne haben gleichzeitig ausgelegen.
Bochum, den -5. NOV. 1984
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Der Rat der Stadt Bochum hat in der öffentlichen Sitzung am -7. NOV. 1985 (Tagesordnungspunkt Nr. I/12) diesen Bebauungsplan als Satzung beschlossen.
Oberbürgermeister
Ratsmitglieder — Schriftführer

Dieser Bebauungsplan ist - teilweise - unter Auflagen - gemäß § 11 BBauG, mit Verfügung vom 21.1.87 Az. 35.2.1-2.4-Bo-1686 genehmigt worden.
Arnsberg, den 21. 1. 1987
Der Regierungspräsident Arnsberg
I.A.

Die Genehmigung des Bebauungsplanes ist am 2? MRZ. 1987 unter Hinweis auf seine Auslegung bekannt gemacht worden. Der Bebauungsplan ist am 27. MRZ. 1987 in Kraft getreten.
Bochum, den 30. MRZ. 1987
Der Oberstadtdirektor
I.A.

Rechtsgrundlagen:
- Bundesbaugesetz - BBauG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBL. I S. 2256, 3617), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1)
- Baunutzungsverordnung - BauNVO - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.1977 (BGBL. I S. 1763), in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1-2)
- Planzeichenverordnung - PlanzV 81 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30.07.1981 (BGBL. I S. 833) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-1-4)
- Verordnung zur Durchführung des Bundesbaugesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.11.1982 (GV. NW. S. 753), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 231)
- Landesbauordnung - BauO NW. - in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.06.1984 (GV. NW. S. 419), in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 232)
- Städtebauförderungsgesetz - StBauFG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.08.1976 (BGBL. I S. 2318) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 213-13)
- Bundesimmissionsschutzgesetz - BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.03.1974 (BGBL. I S. 721) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 2129-8)
- Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.1985 (BGBL. I S. 1586) in der jetzt geltenden Fassung (BGBL. III 2129-8-1-4-2)
- Denkmalschutzgesetz - DSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.03.1980 (GV. NW. S. 226) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 224)
- Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - GO NW - in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984, S. 475) in der jetzt geltenden Fassung (SGV. NW. 2023)

Abkürzungen:
- BGBL. — Bundesgesetzblatt
- GV. NW. — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen
- SGV. NW. — Sammlung des bereinigten Gesetzes- und Verordnungsblattes Nordrhein-Westfalen

Original